



Zl. AG-34/1089/2016

Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017
(Fassung vom 23.02.2021, Zl. AG-34/92/2021 - Textzusammenfassung)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.11.2016, Zl. AG-34/1089/2016, in den Fassungen vom 23.05.2017, Zl. AG-34/481/2017, 03.10.2017, Zl. AG-34/863/2017, 29.04.2020, Zl. AG-34/347/2020, 09.02.2021, Zl. AG-34/62/2021, und vom 23.02.2021, Zl. AG-34/92/2021, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebühren-verordnung 2017)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Kurzparkzonengebühr und Parkgebühr

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der unter § 2 Abs. 3 bestimmten Kurzparkzone wird eine Kurzparkzonengebühr erhoben.
- (2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 4 bestimmten Parkstraßen wird eine Parkgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer in der im Abs. 3 bezeichneten Kurzparkzone und den im Abs. 4 bezeichneten Parkstraßen werktags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.



(2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

(3) Die Gebührenpflicht besteht in dem nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15.04.2020, Zl. SV 08/103/20, und der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15.04.2020, Zl. SV 08/104/20, in den jeweils geltenden Fassungen, zur Kurzparkzone erklärten Gebiet, welches folgend umgrenzt wird (gemäß Plan 196/17/17 vom 20.09.2017):

- Nordseite der Kraßniggstraße zwischen Gutenbergstraße und St. Veiter Straße
- Ostseite der St. Veiter Straße zwischen Kraßniggstraße und St. Veiter Ring
- Nordseite des St. Veiter Ringes zwischen St. Veiter Straße und Kraßniggstraße
- Ostseite der Pischeldorfer Straße zwischen Schlachthofstraße und Mariannengasse
- Ostseite der Mariannengasse
- Ostseite der Kumpfgasse
- Südseite der Jesserniggstraße zwischen Kumpfgasse und Lastenstraße
- Ostseite der Lastenstraße zwischen Jesserniggstraße und Gasometergasse
- Westseite der Lastenstraße zwischen Gasometergasse und Gabelsbergerstraße
- Nordseite der Gabelsbergerstraße zwischen Lastenstraße und Ostseite Objekt Nr. 50
- Südseite der Gabelsbergerstraße zwischen Ostseite Objekt Nr. 50 und Bahnhofstraße
- Ostseite der Bahnhofstraße zwischen Gabelsbergerstraße und Walther-von-der-Vogelweide-Platz
- Nordseite, Ostseite und Südseite des Walther-von-der-Vogelweide-Platzes
- Südseite des Südbahngürtels zwischen Walther-von-der-Vogelweide-Platz und St. Ruprechter Straße
- Westseite der St. Ruprechter Straße zwischen Südbahngürtel und Valentin-Leitgeb-Straße
- Südseite der Valentin-Leitgeb-Straße
- Westseite der Ausstellungsstraße
- Westseite der Rosentaler Straße zwischen Ausstellungsstraße und August-Jaksch-Straße
- Nordseite der August-Jaksch-Straße zwischen Villacher Ring und Hans-Sachs-Straße
- Westseite der Hans-Sachs-Straße zwischen August-Jaksch-Straße und Villacher Straße
- Nordseite der Villacher Straße zwischen Hans-Sachs-Straße und Elisabethsteg
- Elisabethsteg
- Westseite der Khevenhüllerstraße
- Nordseite der Herbertstraße zwischen Khevenhüllerstraße und St. Veiter Ring
- Nordseite des St. Veiter Ringes zwischen Herbertstraße und Feldkirchner Straße
- Westseite der Feldkirchner Straße zwischen St. Veiter Ring und Jahnstraße
- Westseite der Gutenbergstraße

(4) Zu gebührenpflichtigen Parkstraßen werden erklärt:

- a) die Kraßniggstraße von der St. Veiter Straße bis zur Pischeldorfer Straße,
- b) die Lastenstraße von der Gasometergasse bis zum Südbahngürtel,
- c) die Gabelsbergerstraße von der Ostseite des Objektes Nr. 50 bis zur Lastenstraße,
- d) der Südbahngürtel von der Lastenstraße bis zum Walther-von-der-Vogelweide-Platz,



- e) die August-Jaksch-Straße von der Rosentaler Straße bzw. dem Villacher Ring bis zur Hans-Sachs-Straße,
- f) die Deutenhofenstraße von der Herbertstraße bis zur Jahnstraße und
- g) die Jahnstraße.

§ 3

Höhe der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr wird in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit EUR 0,50 je halber Stunde festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,50.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr für öffentliche Verkehrsflächen, die zu Parkstraßen erklärt wurden, wird mit EUR 0,50 je halber Stunde, höchstens jedoch EUR 4,00 für jeden Kalendertag, festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,50.

§ 4

Parkscheine, Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)

Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegten Parkscheine oder der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner bzw. Abgabenschuldnerin

- (1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.
- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 7 und 8 fällt, in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder in einer gebührenpflichtigen Parkstraße für mehr als dreißig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr bzw. der Parkgebühr verpflichtet und zwar
 - a) bei der Verwendung von Parkscheinen ab dem sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Abstellzeitpunkt und
 - b) bei der Verwendung von Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken) bei Beginn des Abstellvorganges.

Die Gesamtabstelldauer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone darf insgesamt die gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 verordnete Kurzparkdauer nicht überschreiten.

- (3) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Kurzparkzonengebühr oder Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer bzw. die



Zulassungsbesitzerin und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer bzw. von der Zulassungsbesitzerin überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn die Abgabe verkürzt oder hinterzogen wurde oder wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar gemacht oder ein entsprechender Nachweis nicht angebracht wurde.

§ 6

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinen erfolgt durch sichtbares Anbringen von der Abstelldauer entsprechenden, nach Maßgabe dieses Absatzes markierten Parkscheinen hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Es dürfen dabei nur Parkscheine verwendet werden, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegt wurden. Die Markierung erfolgt durch deutliches, unlöschbares Eintragen des jeweiligen Kalenderjahres und durch Ankreuzen des Abstellzeitpunktes (Monat, Tag, Stunde, Viertelstunde); hierbei ist auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufzurunden. Bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen. Parkscheine dürfen unabhängig von der tatsächlichen Abstelldauer nur für einen Parkvorgang verwendet werden.
- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- (3) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr mittels Handyparken erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.
- (4) Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieses Gesetzes unberührt.



§ 7

Pauschale Kurzparkzonengebühr und pauschale Parkgebühr

Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zur Entrichtung einer pauschalen Kurzparkzonengebühr, welche die pauschale Parkgebühr miteinschließt, nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet:

- (1) Inhaber bzw. Inhaberinnen von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung für 24 Monate (= maximale Bewilligungsdauer), EUR 150,00.
- (2) Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 für
 - a) Standortbezogene Unternehmen
für 24 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 150,00
 - b) Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen
für 24 Monate (= maximale Bewilligungsdauer) EUR 150,00
 - c) fahrende Werkstätten
für 9 Stunden EUR 4,00
 1. Die Entrichtung der pauschalierten Kurzparkzonengebühr für fahrende Werkstätten hat unter Verwendung von Pauschalparkscheinen, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegt werden, zu erfolgen.
 2. Diese Parkscheine sind gemeinsam mit der Ausnahmegewilligung deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu hinterlegen.
 3. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Die pauschale Kurzparkzonengebühr gemäß Abs. 1 und 2 lit. a) und b) gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner bzw. der Abgabenschuldnerin die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
- (4) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner bzw. die Abgabenschuldnerin auf Dauer gehindert wird, von seiner bzw. ihrer Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist
 - a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. 2 lit. a) oder b) entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
 - b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmegewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners bzw. der Abgabenschuldnerin der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. 2 lit. a) oder b) entrichteten Abgabe rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.



§ 8 **Ausnahmen**

Die Kurzparkzonegebühr und die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bzw. Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge);
8. Fahrzeuge auf Stellplätzen vor Hauseinfahrten;
9. Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land Kärnten befindet, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Antrag ausgestellten Tafel:
Vorderseite: Mobile Hauskrankenpflege/Hauskrankenhilfe/Heimhilfe im Dienst
Rückseite: personenbezogene Daten – vollständiger Name und Geburtsdatum gekennzeichnet sind;
10. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, wenn diese mit einer Kennzeichentafel nach § 49 Abs. 4 Z 5 KFG 1967 (grüne Schrift auf weißem Grund) oder durch einen autorisierten Aufkleber gekennzeichnet sind;
11. Fahrzeuge, die von Personen gelenkt werden, die sich im Kriseninterventionseinsatz befinden, sofern diese mit einer von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee diesbezüglich autorisierten Tafel gekennzeichnet sind;
12. Taxis auf Taxistandplätzen;

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 6.2.2017 in Kraft.



(2) Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 8.4.2008, Zl. AG 34-270/08, in den Fassungen vom 24.6.2008, Zl. AG 34-859/08, 27.6.2008, Zl. AG 34-939/08, 29.12.2008, Zl. RM/AG 34-1892/08, 17.12.2009, Zl. RM/AG 34-1466/09, 2.3.2010, Zl. RM/AG/34-170/10, 24.5.2011, Zl. RM/AG-34/631/2011, 25.4.2012, Zl. RM/AG-34/465/2012, 11.7.2014, Zl. RA-34/966/2014, und 22.12.2014, Zl. RA-34/1825/2014, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 (Klagenfurter Parkgebührenverordnung 2008) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter
Mag. Andreas Sourij